Satzung und Nebenordnungen

Bündnis C – Christen für Deutschland

Stand: 26.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Satzung Bündnis C – Christen für Deutschland (mit Inhaltsverzeichnis)..... **2**

Nebenordnungen:

a.) **Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen**..... **19**

b.) **Wahlordnung** **22**

c.) **Finanzordnung** **24**

d.) **Schiedsgerichtsordnung** **30**

e.) **Geschäftsordnung für Beirat, Kommissionen und Arbeitskreise** **38**

Satzung Bündnis C – Christen für Deutschland

§ 1	**Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz, Definitionen**	**3**
§ 2	**Mitgliedschaft**	**3**
§ 3	**Rechte und Pflichten der Mitglieder**	**5**
§ 4	**Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern**	**6**
§ 5	**Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**	**7**
§ 6	**Gliederung der Partei**	**7**
§ 7	**Zusammensetzung der Gebietsvorstände**	**8**
§ 8	**Aufgaben der Gebietsvorstände**	**8**
§ 9	**Einberufung und Zusammensetzung der Gebietsparteitage**	**9**
§ 10	**Aufgaben der Gebietsparteitage**	**9**
§ 11	**Beschlussfähigkeit der Gebietsparteitage**	**10**
§ 12	**Anhörungsrecht von Vorstandsmitgliedern**	**10**
§ 13	**Organe der Partei**	**10**
§ 14	**Der Bundesparteitag und seine Aufgaben**	**10**
§ 15	**Einladung zum Bundesparteitag**	**11**
§ 16	**Zusammensetzung des Bundesparteitages**	**11**
§ 17	**Anträge zum Bundesparteitag**	**12**
§ 18	**Der Bundesvorstand**	**13**
§ 19	**Die Aufgaben des Bundesvorstands**	**13**
§ 20	**Bundesvorstand und Präsidium**	**14**
§ 21	**Die Bund-Länder-Kommission**	**14**
§ 22	**Der Beirat**	**15**
§ 23	**Bundesprogrammkommission und Bundessatzungskommission**	**15**
§ 24	**Bundesarbeitskreise**	**15**
§ 25	**Einreichung von Wahlvorschlägen**	**16**
§ 26	**Einberufung zu Vorstandssitzungen**	**16**
§ 27	**Mitgliedsbeiträge**	**16**
§ 28	**Schiedsgerichte**	**17**
§ 29	**Auflösung, Verschmelzung**	**17**
§ 30	**Nebenordnungen**	**18**
§ 31	**Protokolle**	**18**
§ 32	**Änderung der Satzung und des Grundsatzprogramms**	**18**
§ 33	**Übergangs- und Schlussbestimmungen**	**18**

SATZUNG

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz, Definitionen

§ 1.1 Die Partei führt den Namen Bündnis C - Christen für Deutschland. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht.

§ 1.2 Ihr Kurzname lautet Bündnis C.

§ 1.3 Sitz der Partei ist Karlsruhe. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 1.4 Die Landesverbände bestimmen ihren Sitz im Sinne der zuständigen Gerichtsbarkeit selbständig. Das Tätigkeitsgebiet der Landesverbände erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes.

§ 1.5 Im Falle der Gründung einer Jugendorganisation der Partei werden deren Angelegenheiten in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 1.6 Soweit in dieser Satzung die männliche Schreibform oder Tätigkeitsbezeichnung genannt wird, ist selbstverständlich ebenfalls die weibliche Form mit umfasst.

§ 2 Mitgliedschaft

§ 2.1 Mitglied der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland kann jeder deutsche Staatsbürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt, die Satzung und das Grundsatzprogramm der Partei, sowie das Apostolische Glaubensbekenntnis anerkennt.

Wer die deutsche Staatsbürgerschaft nicht besitzt, kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

§ 2.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers mittels Aufnahmeformblatt in schriftlicher oder Textform. Über die Aufnahme entscheidet der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Kreisverband durch seinen Kreisvorstand (im Falle des Nichtbestehens eines Kreisverbands entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Vorstands des zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverbands innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrages. Der Kreisvorstand oder sonstig zuständige Vorstand (im Falle des Nichtbestehens eines Kreisverbands entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) kann mit einfacher Mehrheit eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände (etwa die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder politischen Gruppe) verschwiegen hat. Das Mitglied kann innerhalb eines Monates nach Zugang der Widerrufsentscheidung Beschwerde beim zuständigen Landesschiedsgericht einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist eine Berufung an das Bundesschiedsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zugang der Landesschiedsgerichtsentscheidung zulässig. Die Mitgliedschaft tritt im Falle der Zustimmung am Tag der Vorstandsentscheidung in Kraft. Ablehnungen der Parteimitgliedschaft müssen nicht begründet werden. Die Entscheidung über den Widerruf der Aufnahmeentscheidung bzw. der Ausschluss aus der Partei tritt am Tag der rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Parteiorgans in Kraft.

§ 2.3 Eine Aufnahmeentscheidung kann innerhalb eines Jahres vom Bundesvorstand ohne Angabe von Gründen rückgängig gemacht werden.

§ 2.4 Personen unter 16 Jahren können als Juniormitglieder beitragsfrei mitwirken. Juniormitgliedschaft bedeutet volle Nutzungsmöglichkeit aller Parteiangebote, jedoch ohne Rechte und Pflichten. Mit dem 16. Geburtstag mündet die Juniormitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft. Juniormitglieder werden nicht als Mitglieder im Sinne dieser Satzung gezählt.

§ 2.5 Fördermitglied können auf Antrag Personen ab 18 Jahren werden, die die Partei regelmäßig mit einem frei wählbaren Betrag als Spende unterstützen. Über ihre Aufnahme entscheidet die Bundesgeschäftsstelle. Fördermitglieder haben keine Verpflichtungen in der Partei, kein Stimmrecht, dürfen nicht an Wahlen innerhalb der Partei teilnehmen und keine Parteiämter bekleiden.

§ 2.6 Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder auf Landes- oder Bundesebene ernannt werden, wenn sie langjährig politische Mandate oder Parteiämter innehatten. Ehrenmitgliedschaften werden von den Landesvorständen oder dem Bundesvorstand beschlossen und auf Landes- bzw. Bundesparteitagen bekanntgegeben. Mit der Ehrenmitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht, alle anderen Mitgliedsrechte und -pflichten nach Satzung § 3 bleiben erhalten.

§ 2.7 Die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, deren Welt- und Menschenbild dem christlichen entgegengesetzt ist oder die Mitgliedschaft in einer islamistischen Vereinigung oder die Förderung von Gruppierungen, die den Zielen der Partei entgegenstehen, schließt die Aufnahme in die Partei Bündnis C - Christen für Deutschland aus. Personen, denen infolge Richterspruchs die bürgerlichen Ehrenrechte, das Wahlrecht oder die Wählbarkeit aberkannt wurden, können nicht Mitglieder der Partei sein.

§ 2.8 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand. Entsprechendes gilt für die Förderung von oder die Mitgliedschaft in politischen Vereinigungen oder Organisationen, die gegen die Interessen der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Wenn jemand noch in einer anderen Partei Mitglied ist, kann er oder sie grundsätzlich nicht Mitglied der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland sein. Er oder sie muss die Mitgliedschaft in der anderen Partei zuvor beendet haben, um Mitglied bei der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland werden zu können. Satz 1 gilt sinngemäß auch für kommunale Wählervereinigungen, wenn Listen der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland bestehen. Nimmt die Partei nicht an der Wahl teil, gilt für kommunale Wählervereinigungen folgende abweichende Regelung: Jedes Mitglied der Partei, welches sich im Falle einer Kandidatur an einer kommunalen Wählervereinigung beteiligen möchte, hat hierfür die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Landesvorstands einzuholen. Der Landesvorstand hat bei seiner Entscheidung sicherzustellen, dass die Ziele dieser Wählervereinigung und deren politische Vorgaben nicht im Widerspruch zu Programm und Zielen der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland stehen. Es darf zu keinerlei Interessenkonflikten kommen, weder auf der kommunalen noch auf Landes- und Bundesebene.

§ 2.9 Die Mitgliedschaft endet durch
a) schriftlich erklärten Austritt,
b) Streichung,
c) Ausschluss oder
d) Tod.

Zu (a):
Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist wirksam mit Zugang der Austrittserklärung gegenüber dem zuständigen Gebietsverband oder bei der Bundesgeschäftsstelle. Die Beitragszahlungspflicht endet am ersten Tag nach Zugang der Austrittserklärung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

Zu (b):
Die Streichung erfolgt durch den Vorstand des niedrigsten vorhandenen Gebietsverbands, wenn das Mitglied bis zum Ende des Kalenderjahres und trotz zweifacher Mahnung, die zweite Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes, den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung des Mitgliedes kann rückgängig gemacht werden, wenn das Mitglied den Beitrag binnen eines Monats nach Zustellung der Streichungsmitteilung bezahlt hat. Die Streichung des Mitgliedes kann auch erfolgen, wenn in einem in der Finanzordnung geregelten Verfahren festgestellt wird, dass der Aufenthaltsort eines Mitgliedes unbekannt ist.

Zu (c):
Der Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds kann sowohl von dem Vorstand eines Kreis-, als auch eines Landesverbands und vom Bundesvorstand gestellt werden. Für den Beschluss reicht die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über den Ausschluss des Parteimitgliedes entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht. Es verfügt den Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zufügt oder zugefügt hat.

Ein Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnungen der Partei liegt vor, wenn das Mitglied
a) sich in der Öffentlichkeit negativ gegenüber der Partei äußert, insbesondere vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
b) gegen das Datenschutzgesetz oder sonstige Geheimhaltungspflichten – auch nach Austritt aus der Partei – verstößt,
c) sich weigert, überlassene der Partei gehörende Unterlagen und/oder Gegenstände herauszugeben,
d) gegen die Treuepflicht als Parteimitglied – auch als Angestellter – verstößt,
e) Vermögen, dass der Partei gehört – oder zur Verfügung steht – veruntreut,
f) wegen einer (ehrenrührigen) strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist,
g) einer anderen politischen Partei oder Gruppe angehört oder
h) in Versammlungen politischer Gegner oder gegenüber Medien gegen die erklärte Politik der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland Stellung nimmt.

Ist kein Landesschiedsgericht vorhanden, entscheidet das Bundesschiedsgericht über die Zuständigkeit eines anderen, bestehenden Landesschiedsgerichts. Gegen die Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zum Bundesschiedsgericht zu. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken.

§ 3.2 Nur Mitglieder können in Parteigremien gewählt und als Kandidaten aufgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstands. Nur Mitglieder können als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand, auf Kommunalebene der Landesvorstand. Kandidaten für Parteigremien oder öffentliche Wahlen haben bei Aufforderung durch den Bundesvorstand diesem einen schriftlichen Lebenslauf vorzulegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.

§ 3.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
c) Verschwiegenheitspflichten einzuhalten,
d) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
e) in der Öffentlichkeit korrekt aufzutreten,

f) jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt wurde. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf. Die Modalitäten und die Beitragsverteilung regelt die Finanzordnung.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern

§ 4.1 Gegen Mitglieder können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn sie
a) sich nicht (mehr) für die Belange der Partei einsetzen,
b) Beschlüsse oder Anordnungen der für sie zuständigen Parteigremien nicht befolgen,
c) der Partei Schaden zufügen oder zugefügt haben,
d) gegen Schweigepflichten verstoßen haben,
e) angeforderte Unterlagen nicht rechtzeitig herausgegeben haben,
f) diese sogar in rechtswidriger Weise zurückbehalten haben oder
g) vertrauliche Unterlagen Dritten zur Kenntnis gegeben haben.

§ 4.2 Ordnungsmaßnahmen sind
a) Verwarnung,
b) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,
c) Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren oder
d) Ausschluss aus der Partei.

§ 4.3 Zuständigkeiten:
Für Verwarnungen gegenüber Mitgliedern ist der jeweilige Kreis- oder Bezirksvorstand (sofern nicht vorhanden der Landesvorstand bzw. Bundesvorstand), bei Mitgliedern des Kreis- oder Bezirksvorstands ist der Landesvorstand, bei Mitgliedern des Landesvorstands und des Bundesvorstands der Bundesvorstand zuständig. Ist ein Mitglied des Bundesvorstands betroffen, so beschließt der Bundesvorstand ohne Beteiligung des betroffenen Bundesvorstandsmitglieds. Für alle anderen Ordnungsmaßnahmen ist der Bundesvorstand zuständig, wobei über den Ausschluss gem. §10 PartG das jeweilige Schiedsgericht gemäß der anliegenden Schiedsgerichtsordnung entscheidet.

§ 4.4 Der Parteiausschluss gemäß § 2.9 Abs. c wird vom zuständigen Landesschiedsgericht ausgesprochen, außer in den Fällen des § 2.2 (Doppelmitgliedschaft) der Satzung.

§ 4.5 Der Parteiausschluss (auch entsprechend § 2.9 c) ist auszusprechen, wenn ein Mitglied
a) in Versammlungen politischer Gegner oder in deren Medien oder in öffentlichen Medien oder Presseorganen gegen die Politik der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland Stellung bezieht,
b) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder versucht hat, zu veröffentlichen oder droht, zu veröffentlichen oder an sonstige Dritte weitergibt, das Vermögen der Partei veruntreut (bereits der Versuch ist ausreichend),
c) die besonderen Treuepflichten verletzt, die für einen Angestellten der Partei oder für ein Vorstandsmitglied gelten, oder
d) infolge Richterspruchs die bürgerlichen Ehrenrechte, das Wahlrecht oder die Wählbarkeit verloren hat oder sonst wegen einer ehrenrührigen oder strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 4.6 Jede Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und – soweit nicht bereits anders geregelt – mit eingeschriebenem Brief zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Datum der Übergabe bei der Post ist aktenkundig zu machen. Mit der Ordnungsmaßnahme soll dem Mitglied eine angemessene Frist (je nach Sachlage 10 bis 30 Kalendertage) zur Beendung des beanstandeten Verhaltens eingeräumt werden.

§ 4.7 Gegen die Ordnungsmaßnahme kann das betreffende Mitglied innerhalb von drei Wochen das zuständige Parteischiedsgericht anrufen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes

a) ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen oder
b) ein Mitglied des eigenen Vorstands oder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbands seines Amtes entheben.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

§ 5.1 Verstößt ein Gebietsverband in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei oder gegen Beschlüsse von Parteitagen, kann der Vorstand des nächst höheren Gebietsverbands

a) eine Rüge aussprechen mit der Aufforderung, das beanstandete Verhalten abzustellen,
b) den Vorstand des Gebietsverbands seines Amtes entheben oder
c) den Gebietsverband auflösen.

§ 5.2 Ein schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn der Gebietsverband oder dessen Vorstand Verstöße gegen § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder begeht oder trotz Abmahnung fortsetzt. Streitet der zur Rechenschaft gezogene Gebietsverband die ihm vorgeworfenen Verstöße ab oder setzt er sich gegen die Ordnungsmaßnahme zur Wehr, so ist der Bundesvorstand einzuschalten. Der Bundesvorstand soll auf eine gütliche Einigung hinwirken. Die Ordnungsmaßnahme gegenüber einem Gebietsverband tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht beim nächsten Parteitag erfolgt. Dies gilt nicht für Verwarnungen und Rügen.

§ 5.3 Der Bundesvorstand ist berechtigt, Vorgänge von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Parteimitgliedern an sich zu ziehen. Dazu kann der Bundesvorstand den niedrigeren Gebietsverband mit Fristsetzung auffordern, die entsprechenden Unterlagen (Aktenvorgang) vorzulegen.

§ 6 Gliederung der Partei

Die Partei Bündnis C - Christen für Deutschland gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

a) Orts-, Stadt- oder Stadtteilverband:
Mindestens drei Mitglieder eines Ortes, einer Stadt oder eines Stadtteiles bilden den Orts-; Stadt- oder Stadtteilverband. Zwei Mitglieder bilden einen „Stützpunkt“ und können bis zum Erreichen der Mindestzahl für die Gründung eines Ortsverbands in einem angrenzenden Ortsverband als Mitglieder mitarbeiten.

b) Kreisverband:
Mindestens drei Mitglieder innerhalb eines oder mehrere Landkreise bilden den Kreisverband. Wo sich mehrere Landkreise zusammenschließen, sollten sie einen Bundestagswahlkreis abdecken.

c) Bezirksverband:
Der Bezirksverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirkes. Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Landesvorstand im Einvernehmen mit den Beteiligten. Mindestens drei Mitglieder des Bezirks bilden den Bezirksverband.

d) Landesverband:
Mindestens fünf Mitglieder eines Bundeslandes bilden den Landesverband.

e) Bundesverband:
Die Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände sind zusammengeschlossen im Bundesverband. Der Bundesverband führt den Namen: Bündnis C - Christen für Deutschland. Landesverbände führen den Namen: Bündnis C - Christen für Deutschland „Ländername“. Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände führen den Namen Bündnis C - Christen für Deutschland Bezirks-, Kreis- bzw. Ortsverband „Bezirks-, Kreis- bzw. Ortsname“.

f) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des nächst höheren Verbands.

Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Bereich ihren Hauptwohnsitz haben. Ausnahmsweise kann ein Mitglied dem Gebietsverband seiner Nebenwohnung angehören. Solche Ausnahmen und darüber hinausgehende Sonderfälle, z.B. von im Ausland lebenden Mitgliedern bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landesvorstands (im Falle des Nichtbestehens eines Landesvorstands des Bundesvorstands). Jedes Mitglied kann nur einem Orts-, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverband angehören. Die Mitgliedschaft im Gebietsverband endet, sobald das Mitglied seinen Hauptwohnsitz in den räumlichen Geltungsbereich eines anderen Gebietsverbands verlegt. Das Mitglied hat diesen Wohnungswechsel dem Landesvorstand (im Falle des Nichtbestehens eines Landesvorstands dem Bundesvorstand) und der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Zusammensetzung der Gebietsvorstände

§ 7.1 Die Gebietsvorstände der Orts-, Stadtteil- oder Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände setzen sich maximal zusammen aus
a) zwei Gebietsvorsitzenden,
b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schatzmeister,
d) bis zu zehn Beisitzern.

§ 7.2 Ein Gebietsvorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen, darunter der Vorsitzende und der Schatzmeister. Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Gebietsvorstand.

§ 7.3 Im Falle einer Vakanz bleibt die Handlungs- und Vertretungsfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands gewahrt, sofern mindestens drei unterschriftsberechtigte Mitglieder im Amt sind. Die Nachwahl erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch im Rahmen der regulären Vorstandswahl.

§ 8 Aufgaben der Gebietsvorstände

§ 8.1 Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des betreffenden Gebietsverbands sowie der übergeordneten Organe.

§ 8.2 Mit der Durchführung der Beschlüsse des Vorstands sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte sowie der durch Satzung zugewiesenen Aufgaben kann auf Bezirks- oder Landesebene ein geschäftsführender Vorstand vom jeweiligen Gesamtvorstand beauftragt werden.

§ 8.3 Der jeweilige Gebietsverband wird nach außen durch den Gebietsvorsitzenden vertreten (Alleinvertretungsrecht).

§ 8.4 Die Gliederungen der Partei auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene können ihren Aufbau und ihre Tätigkeit unter Beachtung der für die Gesamtpartei geltenden organisatorischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse nach freiem Ermessen gestalten. Von der Satzung der Partei abweichende Bestimmungen müssen zuvor mit dem Bundesvorstand der Partei abgestimmt und vom Bundesparteitag beschlossen werden.

§ 8.5 Die nachgeordneten Gebietsverbände sind bezüglich der Bundes- und Europapolitik an die Vorgaben und Beschlüsse des Bundesvorstands gebunden.

§ 8.6 Die Aufgaben des Landesvorstands: Der Landesvorstand leitet die Partei auf Landesebene und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitages.

§ 8.7 Der Landesvorstand beruft den Landesparteitag ein und der Landesvorsitzende leitet diesen. Delegation ist möglich.

§ 8.8 Der Landesvorstand erstattet dem Landesparteitag jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 8.9 Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Landesverbands, insbesondere in der Landesgeschäftsstelle.

§ 8.10 Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesvorstands bekannt gegeben werden.

§ 8.11 Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß dieser Satzung.

§ 8.12 Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet diese.

§ 8.13 Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenverteilung im Landesvorstand geregelt wird.

§ 9 Einberufung und Zusammensetzung der Gebietsparteitage

§ 9.1 Ordentliche Orts-, Stadtteil- oder Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesparteitage sind jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre einzuberufen. Zusätzlich können Sonderparteitage einberufen werden.

§ 9.2 Ein Sonderparteitag wird einberufen, wenn dies der jeweilige Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder zwei Drittel der nachgeordneten Gebietsverbände es fordern.

§ 9.3 Ein Gebietsparteitag wird vom jeweiligen Gebietsvorstand schriftlich oder in Textform einberufen und vom jeweiligen Vorsitzenden des Gebietsverbands geleitet. Eine Delegation ist möglich.

§ 9.4 Die Mitglieder oder Delegierten müssen mindestens 10 Kalendertage, in Ausnahmefällen bis 5 Kalendertage vor dem Gebietsparteitag schriftlich oder in Textform eingeladen werden.

§ 9.5 Der Orts-, Stadtteil-, Stadt- oder Kreisparteitag besteht aus den Mitgliedern im Bereich des Orts-, Stadtteil-, Stadt- oder Kreisverbands.

§ 9.6 Der Bezirksparteitag wird aus Delegierten gebildet, die die Kreisparteitage gewählt haben.

§ 9.7 Der Landesparteitag wird aus den Delegierten gebildet, die der Kreisparteitag gewählt hat. Besteht ein Bezirksverband, wählt der Bezirksparteitag die Delegierten des Landesparteitags.

§ 9.8 Auf Beschluss des Bezirksvorstands kann auf Bezirksebene und auf Beschluss des Landesverbands kann auf Landesebene statt eines Delegiertenparteitags ein Mitgliederparteitag einberufen werden.

§ 9.9 Ist ein Vorstand durch den Vorstand des nächst höheren Gebietsverbands seines Amtes enthoben worden, beruft der Vorstand, der die Amtsenthebung ausgesprochen hat, einen Sonderparteitag zur Nachwahl des Vorstands ein. Ist der Vorsitzende eines Vorstands seines Amtes enthoben worden, kann der Vorstand, der die Amtsenthebung ausgesprochen hat, einen Sonderparteitag zur Nachwahl des Vorstandsvorsitzenden einberufen. In diesem Fall gilt die verkürzte Einladungsfrist von bis spätestens 5 Kalendertage vor dem Parteitag.

§ 10 Aufgaben der Gebietsparteitage

§ 10.1 Die Parteitage der Gebietsverbände wählen die Mitglieder der Vorstände und zwei Rechnungsprüfer.

§ 10.2 Die Kreisparteitage wählen die Delegierten zum Bezirksparteitag. Ist kein Bezirksverband vorhanden, so wählen die Kreisparteitage auch die Delegierten für den Landesparteitag.

§ 10.3 Die Bezirksparteitage wählen die Delegierten für den Landesparteitag.

§ 10.4 Die Schlüsselung der Delegierten zum Bezirks- sowie zum Landesparteitag erfolgt stets mit einem konstanten Faktor „1 : 10“ im Verhältnis zu den Mitgliedern der Gebietsverbände, ggf. wird bei der Delegiertenzahl aufgerundet.

§ 10.5 Die Landesparteitage wählen die Delegierten zum Bundesparteitag. Ist kein Landesverband vorhanden, werden die Delegierten zum Bundesparteitag auf Veranlassung des Bundesvorstands auf einer Landesversammlung der Mitglieder gewählt. Die Landesparteitage wählen auch die Landesschiedsgerichte. Sie entscheiden über die Einrichtung von Landeskommissionen und Landesarbeitskreisen und wählen ihre Mitglieder. Die Landesparteitage entscheiden über die Teilnahme an den Landtagswahlen und wählen die Kandidaten für die Landtagswahl (Landesliste).

§ 10.6 Es gehört zu den Aufgaben der Gebietsparteitage, die Berichte der Vorstände und der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen sowie die Entlastung des Vorstands vorzunehmen.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Gebietsparteitage

Gebietsparteitage sind bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung ab einer Anzahl von drei anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 12 Anhörungsrecht von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder übergeordneter Gebietsebenen oder der Bundespartei können an den Sitzungen der nachgeordneten Gebietsverbände ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind jederzeit anzuhören.

§ 13 Organe der Partei

§ 13.1 Die Organe des Bundesverbands sind
a) der Bundesparteitag und
b) der Bundesvorstand,
einschließlich des geschäftsführenden Bundesvorstandes (Präsidium).

§ 13.2 Beschlussfähigkeit der Organe:
Sowohl der Bundesparteitag als auch Mitgliederversammlungen bedürfen der Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.
Die Vorstände sind so lange beschlussfähig, wie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 14 Der Bundesparteitag und seine Aufgaben

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Zu seinen Aufgaben gehören:

§ 14.1 Die Wahlen
a) des Bundesvorstands, einschließlich des Präsidiums,
b) eines Generalsekretärs,
c) des Bundesschiedsgerichtes,
d) der Bundesrechnungsprüfer (Revisoren),
e) Außerdem Einsetzung von Bundesarbeitskreisen und Wahl deren Mitglieder.

§ 14.2 Die Abwahl von Funktionsträgern, die vom Bundesparteitag gewählt wurden.

§ 14.3 Die Beratung und Beschlussfassung über
a) die Satzung, ihre Nebenordnungen und das Grundsatzprogramm,
b) die Entlastung des Bundesvorstands nach Abgabe seines Rechenschaftsberichtes,
c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
d) die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen, die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.

§ 14.4 Der Beschluss über die Auflösung der Partei sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

§ 15 Einladung zum Bundesparteitag

§ 15.1 Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

§ 15.2 Der Termin für den ordentlichen Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand mindestens 45 Kalendertage vor dem Bundesparteitag im Mitgliedermagazin, in einem Schreiben oder per E-Post den Mitgliedern bzw. Delegierten bekannt gegeben werden.

§ 15.3 Der Bundesparteitag wird durch den Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand sendet die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung und den bis zu diesem Zeitpunkt zugelassenen Anträgen mindestens 7 Kalendertage vor dem Bundesparteitag den stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten des Parteitages zu.

§ 15.4 Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. In diesem Fall sendet der Bundesvorstand die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung spätestens 4 Kalendertage vor dem Bundesparteitag den Mitgliedern / Delegierten zu, wobei die Übermittlungsart (Briefpost, E-Post, Telefax usw.) im Hinblick auf die Kurzfristigkeit dem Vorstand überlassen ist. Die Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann seitens des Bundesvorstands aus jedem Grund geschehen. Ein außerordentlicher Bundesparteitag kann auch beantragt werden – zu richten an den Bundesvorstand –
a) durch die Vorstände von vier Landesverbänden (die Zahl vermindert sich auf zwei, wenn den betreffenden Landesverbänden zusammen mindestens ein Drittel der Mitglieder der Partei angehören),
b) von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten des Bundesparteitages oder
c) von mindestens zehn Prozent der Parteimitglieder mit Name, Adresse und Unterschrift.

§ 16 Zusammensetzung des Bundesparteitages

§ 16.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages sind
a) die von den Landesparteitagen gewählten Delegierten (Delegiertenparteitag) und
b) die Bundesvorstandsmitglieder.
c) Auf Beschluss des Bundesvorstands kann ein Bundesparteitag auch als Mitgliederparteitag gestaltet werden. Sodann haben alle anwesenden Parteimitglieder Stimmrecht (Mitgliederparteitag). Solch ein Mitgliederparteitag ist als Mitgliederparteitag auszuweisen und zu bezeichnen. Ansonsten ist jeder Bundesparteitag ein Delegiertenparteitag.
d) Grundsätzlich ist § 9 Parteigesetz zu beachten (20%-Klausel).

§ 16.2 Bei einem Delegiertenparteitag sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt
a) die Landesvorsitzenden,
b) die Vorsitzenden der Bundeskommissionen sowie
c) die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise im Rahmen der Beratung von Anträgen ihres Arbeitskreises.
d) Alle anderen Mitglieder der Partei können als Gäste teilnehmen.
e) Auf Beschluss des Bundesparteitages kann den Mitgliedern, die als Gäste vertreten sind, das Rederecht zugestanden werden. Alle übrigen Gäste, die nicht Parteimitglieder sind, haben kein Rederecht. Der Bundesvorstand kann jedoch in Ausnahmefällen auch einem

Gast, der nicht Mitglied in der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland ist, das Rederecht gestatten, etwa wenn es sich um eine sachverständige Person handelt.

§ 16.3 Die Landesverbände entsenden für einen Delegiertenparteitag entsprechend ihrer Mitgliederzahlen Delegierte zum Bundesparteitag. Die Schlüsselung ist abhängig von der Gesamtzahl der Mitglieder in der Bundespartei:

Die Schlüsselung der Delegierten zum Bundesparteitag erfolgt stets mit einem konstanten Faktor 1:40 im Verhältnis zu den Mitgliedern der Bundespartei, ggf. wird bei der Delegiertenzahl aufgerundet.

Im Verhinderungsfall muss sich ein Delegierter durch einen Ersatzdelegierten vertreten lassen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden auf den Landesparteitagen für höchstens zwei Jahre gewählt. Wo kein Landesverband besteht, werden die Delegierten auf Veranlassung des Bundesvorstands in einer Landesversammlung der Mitglieder gewählt.

§ 17 Anträge zum Bundesparteitag

§ 17.1 Anträge zum Bundesparteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung und Abstimmungsergebnis schriftlich und rechtzeitig eingegangen sind. Antragsberechtigt sind

a) mindestens 20 Stimmberechtigte des Bundesparteitags gemeinsam,
b) der Bundesvorstand,
c) jeder Landesparteitag,
d) jeder Landesvorstand,
e) jeder Bezirks- und Kreisparteitag,
f) der Vorstand eines Bezirks- oder Kreisverbands, falls die nächsthöhere Gliederung bereits der Bundesverband ist,
g) die Bundesprogrammkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
h) die Bundessatzungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
i) die Bundesarbeitskreise im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und
j) der Vorstand der Jugendorganisation.

§ 17.2 Anträge zum Bundesparteitag sind spätestens 30 Kalendertage vor dem Bundesparteitag (jeweils Poststempel / Fax-Datum / E-Post-Datum) bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

§ 17.3 Der Bundesvorstand ist berechtigt, im Bundesparteitag auch kurzfristig eigene Anträge, Änderungsanträge und auch Initiativanträge vorzulegen. Diese sind den Stimmberechtigten vor Eröffnung des Parteitags schriftlich zu übergeben.

§ 17.4 Initiativanträge können auch auf dem Bundesparteitag von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten des Bundesparteitages nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Versammlungen und Parteitage gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen. Initiativanträge müssen behandelt werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten des Bundesparteitages es wünscht.

§ 17.5 Abwahl und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 14.1 vom Bundesparteitag zu wählen sind sowie Satzungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 17.6 Beschlüsse über die Änderung einer bereits im Sinne der Geschäftsordnung festgelegten Tagesordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 17.7 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.

§ 18 Der Bundesvorstand

§ 18.1 Der Bundesvorstand besteht in der ersten Wahlperiode nach der Verschmelzung aus
a) zwei Bundesvorsitzenden,
b) vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
c) dem Bundesschatzmeister und dessen Stellvertreter sowie
d) bis zu zehn Beisitzern.

Ab der zweiten Wahlperiode nach der Verschmelzung reduzieren sich die Zahlen auf
a) einen Bundesvorsitzenden und
b) zwei Stellvertreter.

Der Bundesvorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Generalsekretär ernennen, der vom Bundesparteitag bestätigt werden muss (§14.1 b). Der Generalsekretär gehört dann ebenfalls dem Präsidium der Partei an (§ 18.1 a bis c). Er kann sowohl aus der Mitte des Bundesvorstands als auch von außerhalb des Bundesvorstands gewählt werden. Im zweiten Fall bekommt er dadurch ebenfalls ein Stimmrecht im Vorstand.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, Arbeitskreise und der Jugendorganisation können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstands teilnehmen, ebenso wie der Stellvertreter des Bundesschatzmeisters, der ansonsten kein Stimmrecht im Vorstand besitzt.

§ 19 Die Aufgaben des Bundesvorstands

§ 19.1 Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Bundesparteitages.

§ 19.2 Zur Leitung der Bundespartei gehören auch die Aufstellung des Finanzplanes und die Entscheidung, ob die Partei Bündnis C - Christen für Deutschland in Form eines eingetragenen oder eines nicht eingetragenen Vereines des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland zu führen ist.

§ 19.3 Zu den Grundsatzaufgaben des Bundesvorstands gehören auch
a) die Erarbeitung der Parteistruktur,
b) die grundsätzliche politische Ausrichtung,
c) Fragen, bei denen der Bundesparteitag nicht schnell genug entscheiden kann,
d) Unterstützung der Arbeitskreise und der Bundesprogrammkommission sowie
e) Vorbereitung der Bundestags- und Europawahlen.

§ 19.4 Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag ein und schlägt der Versammlung einen oder mehrere Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer vor.

§ 19.5 Der Bundesvorstand erstattet dem Bundesparteitag jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 19.6 Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Bundesverbands, insbesondere in der Bundesgeschäftsstelle.

§ 19.7 Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstands bekannt gegeben werden.

§ 19.8 Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß dieser Satzung.

§ 19.9 Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.

§ 19.10 Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenverteilung im Bundesvorstand geregelt wird.

§ 19.11 Der Bundesvorstand beruft auch die Bund-Länder-Kommission ein. Die Ladungsfrist zur Einladung der Bund-Länder-Kommission beträgt mindestens eine Woche.

§ 19.12 Die Bildung von Bundeskommissionen und Bestellung ihrer Mitglieder. Hierzu gehört unter anderem die Einsetzung der Bundesprogrammkommission und der Bundessatzungskommission.

§ 20 Bundesvorstand und Präsidium

§ 20.1 Die Wahl des Bundesvorstands ist geheim. Die Personen nach § 18 Abs. 1 werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die Beisitzer in einem Wahlgang. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Wahlordnung statt. Allen Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.

§ 20.2 Das Präsidium der Partei besteht aus dem (bzw. in der ersten Wahlperiode den beiden) Vorsitzenden, den beiden (bzw. in der ersten Wahlperiode den vier) Stellvertretern und dem Bundesschatzmeister sowie – sofern vorhanden – dem Generalsekretär. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten die Partei gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB. Einzelne Mitglieder und Organe eines Gebietsverbands müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Bundesverbands / Vereins in jedem Einzelfall vom geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich bevollmächtigt werden. Der Bundesschatzmeister hat seinen Stellvertreter grundsätzlich in seine Arbeiten einzubeziehen und ihn in die Lage zu versetzen, dass dieser jederzeit die Aufgaben des Bundesschatzmeisters im Verhinderungsfalle übernehmen kann. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesschatzmeister und dem stellvertretenden Bundesschatzmeister entscheiden die Bundesvorsitzenden. Vorstehendes gilt ausdrücklich nicht als Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB.

§ 20.3 Das Präsidium der Partei ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich. Es hat weiterhin folgende Aufgaben:

a) Führung der Geschäfte der Partei,
b) Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstands,
c) Durchführung der Mitgliederverwaltung,
d) Durchführung der Finanzverwaltung,
e) Gewährleistung der innerparteilichen Kommunikation,
f) Erlass von organisatorischen Leitlinien zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Partei,
g) Schaffung organisatorischer Voraussetzungen zur flächendeckenden Teilnahme der Partei an Bundestags- und Europawahlen,
h) Berichte über die Tätigkeit des Präsidiums in jeder Sitzung des Bundesvorstands und
i) Geschäftsordnung des Bundesvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

§ 20.4 Der Bundesvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der neu gewählte Bundesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende des Bundesparteitages an. Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können vom Bundesparteitag auf Antrag gemäß § 17 Abs. 5 mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Das daraufhin nachgewählte Bundesvorstandsmitglied tritt sein Amt unverzüglich an.

§ 20.5 Parteimitglieder, die als Angestellte für den Bundesverband tätig sind, können – mit Ausnahme des Generalsekretärs – nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Bundesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird. Über die Vergütung beschließt der Bundesparteitag.

§ 21 Die Bund-Länder-Kommission

§ 21.1 Die Bund-Länder-Kommission besteht aus dem Präsidium des Bundesvorstands und den Landesvorsitzenden. Im Verhinderungsfall kann sich ein Landesvorsitzender durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten lassen. Die Bund-Länder-Kommission ist insbesondere zuständig, kurzfristige Frage zu entscheiden, die für die Partei von besonderer Wichtigkeit sind. Dies betrifft etwa ein Krisenmanagement, Personalfragen sowie themenübergreifende

gesellschaftliche Fragestellungen, die nicht alleinig einem Bundesarbeitskreis zugeordnet werden können.

§ 22 Der Beirat

§ 22.1 Der Beirat besteht aus Personen mit besonders ausgeprägter Fach- und/oder Führungskompetenz. Er steht der Bundespartei beratend zur Verfügung.

§ 22.2 Die Mitglieder dürfen sich öffentlich als Mitglieder des Beirates der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland zu erkennen geben.

§ 22.3 Der Beirat wählt einen Vorsitzenden für die Dauer von maximal vier Jahren.

§ 22.4 Der Vorsitzende kann auf Antrag beratend an allen Sitzungen und Parteitagen der Bundesebene teilnehmen.

§ 22.5 Der Bundesvorstand kann den Beirat einsetzen und auflösen.

§ 22.6 Die Mitglieder des Beirates müssen keine Mitglieder der Partei sein. Sie müssen jedoch die Grundsätze und das Programm der Partei befürworten.

§ 22.7 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Beirat, Kommissionen und Arbeitskreise.

§ 23 Bundesprogrammkommission und Bundessatzungskommission

§ 23.1 Die Bundesprogrammkommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für
a) die Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms,
b) die Programme der Partei zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament und
c) alle sonstigen Programme und Sachanträge, soweit ihr dies von Organen des Bundesverbands übertragen wird.

§ 23.2 Die Bundesprogrammkommission besteht aus
a) den Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise und
b) ggf. vom Bundesvorstand für höchstens zwei Jahre hinzu gewählten Mitgliedern.

§ 23.3 Die Bundessatzungskommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen.

§ 23.4 Die Bundessatzungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Bundesvorstand für höchstens zwei Jahre gewählt werden.

§ 23.5 Jede dieser Kommissionen wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 23.6 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Beirat, Kommissionen und Arbeitskreise.

§ 24 Bundesarbeitskreise

§ 24.1 Der Bundesparteitag kann für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Bundesarbeitskreise einsetzen und auflösen. Ihr Themenfeld ist möglichst klar festzulegen. Bei der Einsetzung müssen mindestens fünf Mitglieder mitarbeiten.

§ 24.2 Nur Mitglieder der Partei können Mitglieder von Bundesarbeitskreisen sein. Nichtmitglieder können als Gäste eingeladen werden.

§ 24.3 Die Bundesarbeitskreise wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und sie entsenden einen Vertreter in die Bundesprogrammkommission.

§ 24.4 Sie sollen Programmvorschläge zu ihrem jeweiligen Sachgebiet erarbeiten und der Bundesprogrammkommission vorlegen, den Organen der Partei Auskünfte erteilen sowie aktuelle Entwicklungen in ihrem Sachgebiet beobachten und gegebenenfalls den Generalsekretär oder den Bundesvorstand informieren.

§ 24.5 Jeder Bundesarbeitskreis trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung.

§ 24.6 Hat in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Mitgliederversammlung eines Bundesarbeitskreises stattgefunden oder ist seine Mitgliederzahl unter fünf gesunken oder sind die in der Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise genannten Aufgaben nicht erfüllt, kann der Bundesparteitag diesen Bundesarbeitskreis auflösen.

§ 24.7 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Beirat, Kommissionen und Arbeitskreise.

§ 25 Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 25.1 Für die Europawahl werden die Kandidaten für die Bundesliste in einer Aufstellungsversammlung in geheimer Wahl gewählt.

§ 25.2 Für die Landtags- und Bundestagswahlen werden die Kandidaten für die Landeslisten in den jeweiligen Aufstellungsversammlungen in geheimer Wahl gewählt.

§ 25.3 Zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern (Direktkandidaten) ist eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen, die in dem Wahlkreis zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigt sind.

§ 25.4 Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des für den Wahlkreis zuständigen Kreisverbands (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) einberufen. Besteht für den Bereich des Wahlkreises kein Kreisverband, kann der Vorstand des Bezirksverbands (beim Fehlen des Bezirksverbands der Landesvorstand, beim Fehlen des Landesvorstands der Bundesvorstand) einberufen.

§ 25.5 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder (einschließlich des Wahlkreiskandidaten) teilnehmen.

§ 26 Einberufung zu Vorstandssitzungen

§ 26.1 Vorstandssitzungen werden von den jeweiligen Vorsitzenden auf allen Ebenen mindestens einmal im Quartal schriftlich einberufen, wobei die Schriftlichkeit auch durch E-Post-Verkehr gewahrt ist. Vorstandssitzungen können sowohl in Präsenz als auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

§ 26.2 Grundsätzlich ist der Termin für das Folgetreffen in der aktuellen Sitzung abzustimmen.

§ 26.3 Die Einladungsfrist beträgt üblicherweise 10 Kalendertage, in dringenden Fällen – insbesondere für Telefonkonferenzen – drei Kalendertage. In besonders dringenden Ausnahmefällen kann die Einladung ohne Ladungsfrist aber stets unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

§ 27 Mitgliedsbeiträge

§ 27.1 Jedes Mitglied hat der Partei regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Fälligkeit der Beiträge ist der Beginn des Kalenderjahres.

§ 27.2 Bei Eintritt in die Partei im Laufe des Kalenderjahres wird der Betrag anteilig auf die restlichen Monate umgerechnet.

§ 27.3 Erlass oder Ermäßigung für Rentner, Studenten und andere Bedürftige oder Stundung von Beiträgen sowie weitere Ausnahmeregelungen regelt die Finanzordnung.

§ 27.4 Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen, ausgenommen Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Einzelheiten bestimmt die Finanzordnung.

§ 28 Schiedsgerichte

§ 28.1 Aufgaben der Schiedsgerichte:
a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern,
b) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen,
c) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Maßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände oder deren Organe sowie
d) Ausschluss aus der Partei (§ 2.9 c und § 4.2 d).

§ 28.2 Wird das Schiedsgericht schriftlich angerufen, hat es innerhalb von einem Monat zu seiner ersten Sitzung hierzu zusammenzutreten.

§ 28.3 Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte:
a) Schiedsgerichte werden nur beim Bundesverband und bei den Landesverbänden gebildet, wobei das Bundesschiedsgericht die führende Rolle übernimmt. Der Bundesvorstand ist berechtigt, gegen jedes Mitglied aktiv tätig zu werden und Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlussverfahren gegen jedes Mitglied einzuleiten.
b) Schiedsgerichte bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die von den jeweiligen Parteitagen in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt werden.
c) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen weder Vorstandsämter bekleiden noch in einem finanziellen oder beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Vorstandsmitglied stehen.
d) Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 28.4 Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 28.5 Schlichtung sonstiger Streitigkeiten durch das Parteischiedsgericht:
Über Streitigkeiten von Mitgliedern, die aus der politischen Tätigkeit, aus der Ausübung von Parteiämtern oder aus der Parteimitgliedschaft entstehen und die das Parteiinteresse berühren, kann in einem Schlichtungsverfahren nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung entschieden werden.

§ 29 Auflösung, Verschmelzung

§ 29.1 Über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung der Partei mit anderen Parteien entscheidet der Bundesparteitag mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Im Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.

§ 29.2 Dieser Entscheidung durch den Parteitag folgt eine Urabstimmung durch die Mitglieder der Partei. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach dieser Entscheidung sind alle Mitglieder unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss mindestens 14 Kalendertage und darf höchstens 28 Kalendertage betragen. Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach dieser Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben. Es zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 29.3 Verantwortlich für die Ausführung der Urabstimmung ist der Bundesvorstand.

§ 30 Nebenordnungen

Es bestehen zu dieser Satzung derzeit folgende Nebenordnungen:
a) Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen,
b) Wahlordnung,
c) Finanzordnung,
d) Schiedsgerichtsordnung,
e) Geschäftsordnung für Beirat, Kommissionen und Arbeitskreise sowie
f) Grundsätze der Partei.

§ 31 Protokolle

Über die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie über besprochene Tagesordnungspunkte der Parteiorgane sind vom Protokollführer maschinenschriftliche Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Organs bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und bei der Bundesgeschäftsstelle innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach der Versammlung einzureichen.

§ 32 Änderung der Satzung und des Grundsatzprogramms

Über die Änderung dieser Satzung und der Nebenordnungen beschließt der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit.

§ 33 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33.1 Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig.

§ 33.2 Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände verlieren ab dem 28.03.2015 ihre Gültigkeit, weil alle satzungsrelevanten Regelungen der Gebietsverbände in der vorliegenden Satzung geregelt sind.

§ 33.3 Diese Satzung tritt am 28.03.2015 in Kraft.
Die 1. Änderung wurde am 22.10.2016 vom Bundesparteitag in Eisenach beschlossen.
Die 2. Änderung wurde am 21.10.2017 vom Bundesparteitag in Hünfeld beschlossen.
Die 3. Änderung wurde am 06.10.2018 vom Bundesparteitag in Fulda beschlossen.
Die 4. Änderung wurde am 30.11.2019 vom Bundesparteitag in Bad Blankenburg beschlossen.
Die 5. Änderung wurde am 10.10.2020 vom Bundesparteitag in Fulda beschlossen.
Die 6. Änderung wurde am 12.11.2022 vom Bundesparteitag in Bad Blankenburg beschlossen.
Die 7. Änderung wurde am 02.11.2024 vom Bundesparteitag in Bad Blankenburg beschlossen.
Die 8. Änderung wurde am 01.11.2025 vom Bundesparteitag in Eisenach beschlossen.
Die vorliegende Fassung (9. Änderung) wurde am 26.09.2026 vom Bundesparteitag in Bad Blankenburg beschlossen.

Nebenordnung zu Satzung § 30 a

Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen

§ 1 Vorbereitung und Leitung der Versammlungen

(1) Mitgliederversammlungen und Parteitage sind vom jeweiligen Vorstand vorzubereiten.

(2) Parteitage und andere Veranstaltungen sind stets mit Gebet zu eröffnen und zu schließen, sowie so zu terminieren, dass vorher ein geistlicher Besinnungsteil auf überkonfessioneller Basis durchgeführt werden kann oder (sonntags) die Teilnahme an einer Messe ermöglicht wird.

(3) Anträge sind den Stimmberechtigten im Wortlaut spätestens zwei Wochen (Ausnahmen bei den Fristen regelt die Satzung) vorher zuzustellen.

(4) Zur Vorbereitung eines Parteitages gehören die Vorbereitung von Stimmzetteln und das Bereithalten von Kopiertechnik, sowie die Anfrage an geeignete Mitglieder zur Übernahme von Aufgaben, etwa der Protokollführung, Versammlungsleitung, etc. im Vorfeld der Veranstaltung.

(5) Die technische Vorbereitung (Räume, Verstärkertechnik, Verpflegung usw.) kann auch anderen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern übertragen werden.

(6) Der Vorstand hat das Mandat jedes Mitglieds zu prüfen, sofern dieses nicht persönlich bekannt ist.

(7) Zu Beginn der Versammlung sind ein Protokollführer und ein oder mehrere Versammlungsleiter zu wählen. Hierzu unterbreitet der Vorstand Vorschläge.

(8) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann auf Wunsch der Versammlung gemäß § 17.6 der Satzung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

(9) Die Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter haben das Eröffnungs- und Schlusswort.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Parteitage (Delegierten- oder Mitgliederparteitage) und Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§ 3 Definitionen

(1) Initiativanträge im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnungen sind Anträge, die die Diskussion eines Themas oder Problems, etwa einer Vorlage, einleiten. Sie ermöglichen, dass Themen und Ereignisse, die innerhalb der Antragsfristen noch nicht bekannt waren, auf den Parteitagen und Mitgliederversammlungen beraten sowie einer Abstimmung zugeführt werden können.

(2) Leitanträge sind Anträge, die bei Parteitagen oder Mitgliederversammlungen von den Vorständen der jeweiligen Gebietskörperschaften (Vorständen, Fraktionen, Arbeitskreisen usw.) zu bedeutenden Themen, wie z.B. Grundwerten, eingebracht werden und auf deren Grundlage Änderungsanträge gestellt werden können (bspw. Leitanträge zum Programm, zu den Parteiordnungen, zur Bundessatzung usw.).

§ 4 Anträge

(1) Antragsberechtigt für Parteitage der Gliederungen sind analog zur Regelung für Bundesparteitage in § 17.1 der Satzung
   a) mindestens 20 % der Stimmberechtigten des jeweiligen Parteitages gemeinsam,
   b) der Bundesvorstand,
   c) jeder Landesparteitag,
   d) jeder Landesvorstand,
   e) jeder Bezirks- oder Kreisparteitag,
   f) jeder Bezirks- oder Kreisvorstand,
   g) die Programmkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
   h) die Bundessatzungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und
   i) die Arbeitskreise im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Anträge bedürfen der Schriftform und Begründung; sie müssen spätestens 15 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des jeweiligen Verbands zugegangen sein.

   Andere Fristen sind der Satzung zu entnehmen. Diese geht den Nebenordnungen vor.

   Anträge, die später eingehen, im Verlaufe der Mitgliederversammlung entstehen oder Anträge einzelner Mitglieder müssen gemäß § 17.4 der Satzung als Initiativanträge mindestens von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Die Anträge sind zu begründen. Der Versammlungsleiter hat dazu die Unterstützungsfrage zu stellen. Sie sind sodann in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Wahlen, Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung, Abberufung von Vorstands- oder Schiedsgerichtsmitgliedern sowie Satzungs- und Grundsatzprogrammänderungen dürfen nur zur Tagesordnung erhoben werden, wenn diese in der Einladung ausgewiesen waren. Die Möglichkeiten außerordentlicher Parteitage werden dadurch nicht eingeschränkt.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO) bedürfen nicht der Schriftform und sind sofort vor der nächsten Wortmeldung zu verhandeln. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten, alle Vorstände von Gebietskörperschaften, Arbeitskreisen, Kommissionen usw.

(2) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) sind
   j) Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit,
   k) Verweisen eines Gegenstands an einen Ausschuss,
   l) Schluss der Debatte,
   m) Schluss der Redeliste,
   n) Hereinnehmen eines Gegenstands,
   o) Vertagung eines Gegenstands,
   p) Absetzen eines Gegenstands,
   q) geheime Abstimmung,
   r) Ausschluss der Öffentlichkeit,
   s) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
   t) Sitzungsunterbrechung sowie
   u) Rederecht für Personen.

(3) Die Handhabung der GO-Anträge und die Leitung der Versammlung orientieren sich an parlamentarischen Gepflogenheiten. Der Wunsch, einen GO-Antrag zu stellen, wird im Allgemeinen durch das Hochheben beider Arme angezeigt.

§ 6 Beschlüsse

(1) Vor jeder Beschlussfassung ist der Antrag zur Diskussion zu stellen. Dabei muss mindestens eine Rede und eine Gegenrede zugelassen werden.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen zählen nicht, sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Ausschüsse

(1) Zur Behandlung von speziellen Fragen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Dazu hat die Mitgliederversammlung drei oder mehr Personen zu berufen. Über diese Personen kann einzeln oder geschlossen abgestimmt werden, wobei deren mündliche oder schriftliche Bereitschaft zur Mitarbeit vorliegen muss. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) In der Regel soll ein an einen Ausschuss überwiesener Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung erneut verhandelt werden.

§ 8 Protokolle

(1) Über alle Mitgliederversammlungen sind (maschinen-) schriftliche Protokolle anzufertigen. Sie sollen als Ergebnisprotokolle geführt werden und müssen mindestens enthalten
   a) Ort und Datum der Versammlung sowie die Uhrzeit des Beginns und des Endes,
   b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
   c) die Feststellung, dass satzungsgemäß eingeladen wurde, und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
   d) die Namen der erschienenen Mitglieder (dafür ggf. Teilnehmerliste austeilen, falls erforderlich),
   e) die Festlegung der Tagesordnung,
   f) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
   g) die Art der jeweiligen Abstimmung,
   h) das jeweilige Abstimmungsergebnis (mit JA-Stimmen, NEIN-Stimmen, Enthaltungen) und
   i) die Namen der Gewählten und deren Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.

(2) Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und sollen allen stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Gebietsverbands mit der nächsten Einladung zugesandt oder anlässlich der nächsten Versammlung bzw. des nächsten Parteitages überreicht werden.

(3) Die Protokolle sind in jedem Fall der Bundesgeschäftsstelle und im Bereich des übergeordneten Verbands je nach Vereinbarung, mindestens jedoch in einfacher Ausfertigung, zuzusenden.

(4) Der Wortlaut eines Protokolls ist durch die nächste Sitzung zu genehmigen, gegebenenfalls zu ändern. Eine Änderung des Protokolls ist gesondert zu dokumentieren und allen Empfängern des geänderten Protokolls zuzuleiten.

Nebenordnung zu Satzung § 30 b

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt das Verfahren zur Wahl
a) der Delegierten für die Parteitage,
b) der Mitglieder des Bundesvorstands und der Vorstände der Gebietsverbände durch die jeweiligen Parteitage,
c) der Kandidaten zu den verschiedenen Parlamentswahlen,
d) von zwei Rechnungsprüfern je Parteitag sowie
e) der Mitglieder der Schiedsgerichte.

§ 2 Wahlleitung

(1) Der Parteitag wählt einen Wahlleiter und zwei (bei Bedarf auch mehrere) Assistenten in nicht geheimer Wahl per Handzeichen. Die einfache Mehrheit gilt.

(2) Der Wahlleiter stellt vor jedem Wahlgang die Zahl der jeweils anwesenden Stimmberechtigten fest. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Verlassen Stimmberechtigte zeitweise den Saal und kehren sie vor einer Abstimmung, aber nach Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten zurück, entscheidet der Wahlleiter, ob die Feststellung gemäß Satz 1 zu korrigieren und das Protokoll entsprechend zu ändern ist oder ob die zeitweise abwesenden Stimmberechtigten von der Beteiligung an dem Wahlgang ausgeschlossen sind. Wird eine höhere Zahl von Stimmen abgegeben als gemäß Satz 1 Stimmberechtigte festgestellt ist, muss der Wahlgang wiederholt werden. Werden weniger Stimmen abgegeben als gemäß Satz 1 festgestellt sind, ist das unschädlich.

§ 3 Abstimmung

(1) Jeder Kandidat hat sich vor seiner Kandidatur mit seinem persönlichen Profil und mit seinen Zielen vorzustellen. Kandidiert er mehrmals, genügt die erste Vorstellung.

(2) Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als 50% der Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als 50% der Stimmen, so wird ein zweiter Wahlgang nach derselben Regelung durchgeführt. Erhält auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die geforderte Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

(3) Die Delegierten für die Parteitage und die Beisitzer in den Vorständen werden in einem Wahlgang gewählt, es sei denn der Parteitag entscheidet sich auf Antrag eines Stimmberechtigten für getrennte Wahlgänge. Dasselbe gilt für die Wahl der Kandidaten für Parlamentswahlen ab Listenplatz 6. Alle übrigen Personen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl der Delegierten kann eine beliebige Anzahl Kandidaten aufgestellt werden.

(4) Vor der Wahl der Vorstandsbeisitzer und nach der Kandidatenvorstellung wird die Höchstzahl der Beisitzer durch offene Abstimmung festgelegt. Laut Satzung §§ 7.1 d) und 18.1 d) sind dies jedoch maximal 10.

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen, mindestens aber 50 % der abgegebenen Stimmen, erhalten haben. Bei Stimmengleichheit auf dem letzten Platz ist eine Stichwahl durchzuführen. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Die Wahlen der Delegierten und der Vorstandsmitglieder (inklusive der Beisitzer) sind geheim. Die Rechnungsprüfer und die Mitglieder der Schiedsgerichte können durch offene Abstimmung gewählt werden, wenn der Parteitag sich auf Befragen des Wahlleiters nicht für eine geheime Wahl entscheidet.

(6) Abgegebene Stimmzettel müssen den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen und dürfen keine Zusätze enthalten, um gültig zu sein.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Wahlauswertung nicht mitgezählt.

Basis ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 4 Sonstiges

Die Übernahme mehrerer Funktionen auf derselben Gebietsebene, auch im selben Vorstand, (Personalunion) ist nicht zulässig.

§ 5 Wahlergebnis

Der Wahlleiter gibt nach jedem Wahlgang das Ergebnis bekannt und zu Protokoll. Werden aus dem Kreis der Stimmberechtigten Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl geäußert, berät der Wahlleiter hierüber mit den Assistenten. Der Wahlleiter kann über die Berechtigung der Bedenken eine offene Abstimmung durchführen.
Das Ergebnis dieser Abstimmung bindet das Wahlleitungskollegium, nicht aber das Schiedsgericht im Fall einer Wahlanfechtung. Das Ergebnis der Beratung gemäß Satz 2 oder einer etwaigen Abstimmung nach Satz 3 ist zu protokollieren.

§ 6 Wahlanfechtung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann das Ergebnis einer Wahl, an der es teilgenommen hat oder von der es gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen worden ist, anfechten. Die Wahlanfechtung muss, um zulässig zu sein, innerhalb einer Woche nach der Wahl bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eingehen. Die Anfechtung kann nur auf erhebliche Mängel in der Wahlprozedur gestützt werden. Sie setzt weiter voraus, dass die geltend gemachten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können.

Nebenordnung zu Satzung § 30 c

Finanzordnung

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

(1) Die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Sammlungen aufgebracht.

(2) Der Bundesschatzmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung im Bundesverband mit Hilfe der Bundesgeschäftsstelle zuständig; die Schatzmeister bzw. deren Vertreter der jeweiligen Gebietsverbände sind für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung in ihrem Bereich zuständig.

(3) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, im Namen des genehmigten Haushaltsplans Zahlungen zu leisten. Er hat bei Entscheidungen des Vorstands dann ein Vetorecht über Geldausgaben, wenn nicht genügend Geldmittel für eine solche Entscheidung vorhanden sind.

(4) Im Falle einer schwierigen Finanzsituation wird die Zahlungsfreigabe vom Bundesschatzmeister im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entschieden.

(5) Einnahmen und Ausgaben der Partei müssen ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband erhoben.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Bundesparteitag festgelegt.

(3) Durchführung der Beitragsverwaltung: Die Bundesgeschäftsstelle sorgt in Abstimmung mit dem Bundesschatzmeister für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind am 15. Februar fällig. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu zahlen. Die Zahlung soll über eine zu erteilende Einzugsermächtigung erfolgen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann jährlich oder halbjährlich erfolgen.

(5) Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen: Mitgliedsbeiträge können auf Antrag des Mitgliedes ermäßigt oder deren Zahlung gestundet werden. Dies gilt besonders für Mitglieder mit sehr geringen Einkommen oder – auch vorübergehend – in Not geratene Mitglieder. Über den Antrag entscheidet der zuständige Landesvorstand. Für den Fall, dass ein Landesvorstand nicht existiert, oder sonstige Hinderungsgründe vorliegen, entscheidet der Bundesvorstand. Die Bundesgeschäftsstelle und das Mitglied werden unverzüglich über den Beschluss benachrichtigt. Die Geschäftsstelle passt die Beitragsüberwachung entsprechend an. Beitragsermäßigungen werden grundsätzlich für ein Jahr ausgesprochen. Ausgenommen davon sind Rentner. Dem Mitglied wird in der Benachrichtigung mitgeteilt, dass nach Ablauf der festgesetzten Frist grundsätzlich wieder eine volle Beitragspflicht entsteht, es sei denn, der zuständige Vorstand beschließt auf Antrag erneut eine Ermäßigung oder Stundung.

§ 3 Offene Mitgliedsbeiträge

(1) Zum 31.03. eines Jahres werden die unausgeglichenen Mitgliedsbeiträge nach Kreisverbänden sortiert ermittelt und auf Listen den Landesschatzmeistern zur Verfügung gestellt. Die Landesschatzmeister entscheiden, ob sie die Listen ihren Kreisschatzmeistern zur Bearbeitung weitergeben oder die Bearbeitung selbst übernehmen.

(2) Die Landesverbände melden bis zum 30.04. des Jahres aus ihrer Sicht ggf. notwendige Korrekturen, die sich aus der Kontrolle der erhaltenen Listen ergeben haben, an die Bundesgeschäftsstelle.

(3) Im Mai eines Jahres werden von der Bundesgeschäftsstelle Erinnerungen zur Zahlung der bis dahin weiterhin unausgeglichenen Beitragskonten an die Mitglieder erstellt. In Absprache mit den Landesverbänden können die Erinnerungen direkt an die Mitglieder versandt oder den Landesverbänden zur Weiterleitung an die Mitglieder gegeben werden.

(4) Neben dem säumigen Mitgliedsbeitrag hat das säumige Parteimitglied auch die Kosten für Rücklastschriften und sonstige externe Säumniskosten zu tragen, die dem Mitgliedskonto belastet werden.

(5) Nach zwei vergeblichen Mahnungen wird das Mitglied gemäß § 2.9 b der Satzung gestrichen. Die Bundesgeschäftsstelle hat Datum und sonstige Unterlagen der Streichung in der Mitgliedsakte zu dokumentieren. Das Mitglied ist – soweit die Adresse bekannt ist – über die Streichung zu informieren. Die Information ergeht an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds.

§ 4 Aufteilung der Beitragsanteile

(1) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen zu
   a) 25% dem jeweiligen Landesverband, falls vorhanden, und
   b) 75% dem Bundesverband zu.

(2) Die eingehenden Beiträge von Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglieder der Jugendorganisation sind, stehen zu 50% der Jugendorganisation zu.

(3) Eingehende Spenden können dort verbleiben, wo diese eingegangen sind (siehe § 6 (1)).

(4) Die Bundesgeschäftsstelle fertigt regelmäßig zum jeweiligen Quartalsende - sofern sich keine Änderungen ergeben haben zum Halbjahresende - Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach den Landes- und Kreisverbänden, und leitet die jeweilige Aufstellung unverzüglich an die zuständigen Landesverbände weiter. Die Aufstellung eines abgeschlossenen Jahres ist als Unterlage für die Landesrechenschaftsberichte vorgesehen und soll spätestens zum 31.01. des Folgejahres den Landesverbänden zur Verfügung stehen. Aufgrund der Quartalsaufstellungen bzw. Halbjahresaufstellungen überweist die Bundesgeschäftsstelle unverzüglich die Beitragsanteile der jeweils eingegangenen Mitgliedsbeiträge an die zuständigen Landesverbände.

(5) Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Landes- oder Kreisverbände bezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten. Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Landes- und Kreisverbänden nicht unter der Rubrik "Mitgliedsbeiträge" gebucht werden, sondern als "Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband".

§ 5 Kostenerstattungen und Vergütungen

(1) In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind infolge
   a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Mitglieder von Parteiorganen wie Vorstände oder Schiedsgerichte), oder
   b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen (z.B. Delegierte von Parteitagen oder berufene Mitglieder von Kommissionen), oder
   c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden, oder
   d) Teilnahme an einer Sitzung eines anerkannten Arbeitskreises.

(2) Zuständig für die Kostenerstattung ist der jeweils Auftrag gebende Verband. Bei Parteitagsdelegierten sowie Vorstandsmitgliedern ist der Verband, für den die Funktionsträger arbeiten (z.B. bei Bundesparteitagsdelegierten der Bundesverband), der Auftrag gebende. Bei Mitgliedern in landes- oder bundesweiten Gremien (z.B. Arbeitskreise, Kommissionen) ist der betreffende Landes- bzw. der Bundesverband Auftraggeber.

(3) Der Vorstand jeder Gliederung kann Telefon- und Internetkosten von Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 15% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe, erstatten.

(4) Der Vorstand jeder Gliederung kann Vergütungen für Arbeitsleistungen gewähren, sofern die Gliederung wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es gelten folgende Höchstgrenzen:
a) Verteilen von Werbematerial an Haushalte: entsprechend dem Posttarif, zur Zeit 9 Cent/Stück,
b) Verteilen von Werbematerial an Infoständen: 7 Cent/Stück,
c) Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern: 7 EUR/Stück,
d) Bau und Reparatur von Plakatträgern: 5 EUR/Stück,
e) Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 3 EUR/Stück.
Für alle anderen Vergütungen sollen zuvor Werk- und Dienstverträge abgeschlossen werden.

(5) Voraussetzung für die Gewährung von Kostenerstattungen und Vergütungen – wie vorstehend – ist, dass die nötigen Finanzmittel auf Bundes- bzw. Landesebene zur Verfügung stehen.

§ 6 Zuwendungen

(1) Orts-, Stadtteil- oder Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände, sowie der Bundesverband sind zur Entgegennahme von Zuwendungen berechtigt. Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen erfolgt ausschließlich durch den Bundesverband. Hierbei ist § 25 Parteiengesetz zu beachten.

(2) Erhält ein Ortsverband eine Zuwendung, so hat er den vollen Betrag unverzüglich an seinen Kreisverband weiterzuleiten, da Ortsverbände keine eigene Kasse führen sollen. Der Kreisverband hat den vollen Betrag ausschließlich für Zwecke des betreffenden Ortsverbands zu verwenden.

(3) Die Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 1 Parteiengesetz die Pflicht, Listen über alle Zuwendungseingänge zu führen, in denen Name, Vorname, Adresse, Datum und Betrag jeder Einzelzuwendung aufgelistet sind. Diese Listen sind nach jedem Geschäftsjahr an den Bundesverband zu senden, damit er die Zuwendungsbescheinigungen ausstellen kann. Zuwendungen von nicht feststellbaren Personen sind gesondert auszuweisen.

(4) Zuwendungen und Einnahmen aus Sammlungen stehen dem Gebietsverband zu, auf dessen Konto die entsprechenden Zuwendungen und Sammlungen eingehen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Zuwendende deutlich macht, dass die Zuwendung einem anderen Gebietsverband zusteht. Das gleiche gilt für Sammlungen.

§ 7 Vertretungsbefugnis

Jeder Gebietsverband wird gemäß § 11 Parteiengesetz in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorstand rechtsgeschäftlich vertreten, wobei der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter mitzeichnen muss. Andere Organe oder einzelne Mitglieder müssen für eine Vertretung der Partei nach außen – gleich welcher Art – in jedem Einzelfall vom zuständigen Vorstand dazu ermächtigt worden sein.

§ 8 Buchführung und Rechnungslegung

(1) Alle Gebietsverbände der Partei mit eigener Rechnungsführung und der Bundesverband sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Alle Guthaben sind mündelsicher anzulegen. Ist in einem Gebietsverband mit eigener Rechnungsführung die ordnungsgemäße Buchführung nicht mehr gewährleistet, ist das gesamte Vermögen dieses Verbands unverzüglich an den jeweils nächsthöheren Verband zu übertragen.

(2) Die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensrechnung richten sich nach § 24 Parteiengesetz. Es sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einzuhalten. Nähere Vorschriften zur Rechnungslegung werden vom Bundesvorstand erlassen.

(3) Kreisverbände mit weniger als zehn Mitgliedern sollten hinsichtlich der Rechnungsführung als Bestandteil des zuständigen Landesverbands geführt werden, um den Verwaltungsaufwand für Buchführung und Erstellung des Rechenschaftsberichts zu minimieren. Ortsverbände sind hinsichtlich der Rechnungsführung Bestandteil des zuständigen Kreisverbands. Ausnahmen können vom zuständigen Landesvorstand erteilt werden.

(4) Bei Zuwendungen ist § 25 Parteiengesetz zu beachten. Die Untergliederungen der Landesverbände fügen ihre Listen der Zuwendungen dem jeweiligen Rechenschaftsbericht bei, den sie beim Landesverband einreichen. Dort sind die Listen der Zuwendungen zusammenzufassen und mit dem Rechenschaftsbericht des Landesverbands beim Bundesverband einzureichen. Kopien der Zuwendungsbestätigungen sind zentral in der Bundesgeschäftsstelle abzulegen.

(5) Geldbewegungen aufgrund von Zuschüssen an oder von Gebietsverbänden sind in einer eigenen Abrechnung zum Rechenschaftsbericht darzustellen.

(6) Die Bundesgeschäftsstelle bzw. die Schatzmeister der nachgeordneten Gebietsverbände haben für eine sichere Belegung und ordnungsgemäße Buch- und Beleghaltung in ihrem jeweiligen Verband Sorge zu tragen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der jeweiligen Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem einzelnen gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren, wenn diese es für erforderlich halten. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre lang, vom Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres an gerechnet, aufzubewahren. Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(7) Orts-, Stadtteil- oder Stadtverbände, soweit sie zu eigener Kassenführung berechtigt sind, geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Kreisverband ab, der diese zusammenfasst, Kreis-, Regional- und Bezirksverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Landesverband ab, der diese zusammenfasst, und die Landesverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei der Bundesgeschäftsstelle ab, die diese ebenfalls zusammenfasst.

Der Rechenschaftsbericht eines jeden Gebietsverbands besteht aus folgenden Teilen:
Jahresabschluss mit Anhang, Miet- und Versicherungsverträge, Protokolle über die Beschlussfassung zu Pauschalvergütungen, Prüfvermerk der Rechnungsprüfer und Versicherung des Vorstands gemäß § 29 Parteiengesetz. Der Jahresabschluss jedes einzelnen Gebietsverbands ist spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres zu erstellen. Die Buchungen der Zuschüsse sind hierbei zu kontrollieren. Die Rechnungsprüfung und Zusammenfassung ist anschließend durchzuführen.

(8) Der jährliche Termin zur Abgabe der Rechenschaftsberichte ist
a) für Orts-, Stadt- und Stadtteilverbände der 28.02.,
b) für Bezirks- und Kreisverbände der 28.02. und
c) für die Landesverbände der 31.03., jeweils des Folgejahres.

(9) Wird der für die Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so werden die nach § 4.1 an die Landesverbände zu zahlenden Beitragsanteile bis zum Vorliegen des fehlerfreien Rechenschaftsberichts zurückgehalten und im laufenden Jahr wie folgt gekürzt:

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.03.: 30% Abschlag.
Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.04.: 60% Abschlag.
Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.05.: 100% Abschlag.

(10) Damit eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung gesichert wird, sind die Schatzmeister und die Rechnungsprüfer zu schulen.

(11) Für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung ist eine Finanzbuchhaltung (ein Finanzordner) zu erstellen, die den jeweiligen Schatzmeistern übergeben wird. Die Landeschatzmeister haben diese Unterlagen an die jeweiligen Schatzmeister der Bezirks-, Kreis-, Stadt- oder Stadtteil- und Ortsverbände weiterzugeben. Für die Ordnungsmäßigkeit dieser Anweisungen ist der Bundesschatzmeister verantwortlich.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung sind jährlich mindestens einmal, insbesondere auch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, durch zwei Rechnungsprüfer formal und sachlich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Zu diesem Zweck sind von den Parteitagen und Hauptversammlungen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei sachverständige Mitglieder als Rechnungsprüfer sowie bis zu zwei Ersatzpersonen zu wählen. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Eine Rechnungsprüfung kann jederzeit erfolgen. Den Rechnungsprüfern sind alle Bücher und Unterlagen, die die Finanzen betreffen, vorzulegen. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von beiden Rechnungsprüfern zu unterschreiben und zehn Jahre lang bei den Akten aufzubewahren sind.

(4) Die Prüfungsergebnisse sind dem jeweiligen Parteitag bzw. der jeweiligen Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Haushaltspläne

(1) Der Bundesschatzmeister erstellt bis Ende Dezember des Vorjahres für den Bundesverband einen Haushaltsplan für das darauffolgende Kalenderjahr, der vom Bundesvorstand bis Ende Januar verabschiedet wird.

(2) Zum gleichen Termin erstellt der Bundesschatzmeister eine grobe Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre, die jährlich fortzuschreiben ist.

(3) Die gleichen Aufgaben haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände. Sie senden bis spätestens zum 01.02. ihren Haushaltsplan dem Bundesschatzmeister zu.

§11 Aufsicht

(1) Der Bundesschatzmeister hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte bei den Landesverbänden Rechnungsprüfungen vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

(2) Für die Landesschatzmeister gilt dasselbe entsprechend bezüglich Rechnungsprüfungen bei den Orts-, Stadtteil- oder Stadt-, Kreis- und Bezirksverbänden.

(3) Die Schatzmeister verpflichten sich, an den entsprechenden Schulungsmaßnahmen teilzunehmen und wenden die Unterlagen und Programme, die sie vom Bundesverband erhalten, in ihrem Bereich an.

§ 12 Finanzverteilung

Ergeben sich aufgrund von Wahlen oder besonderer Ausgaben und Verpflichtungen Ungleichgewichte gegenüber der geplanten Finanzverteilung, so ist die Bund-Länder-Kommission gemäß § 21 der Satzung berechtigt, eine Änderung der Zuordnung der Finanzmittel für ein Jahr zu beschließen. Eine nochmalige Verlängerung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 13 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Bundesvorstand ist für die öffentliche Rechenschaftslegung der Partei gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zuständig (5. Abs. PartG § 23). Der Rechenschaftsbericht dokumentiert die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr). Er besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Der Rechenschaftsbericht wird vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Bundesvorstand beraten. Er ist bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

(2) Die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister des Gebietsverbandes unterzeichnet. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird vom Bundesschatzmeister zusammengefügt und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(3) Der Rechenschaftsbericht wird einem von der Partei unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung nach den Vorschriften von §§ 29 bis 31 PartG vorgelegt. Solange die Partei die Voraussetzungen von § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG zur staatlichen Teilfinanzierung nicht erfüllt, kann der Rechenschaftsbericht von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen.

(4) Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

Nebenordnung zu Satzung § 30 d

Schiedsgerichtsordnung

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage

(1) Die Schiedsgerichte der Partei sind solche nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz).

(2) Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Partei.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedsgerichte zu unterstützen. Die Mitglieder der Partei dürfen die Tätigkeit der Schiedsgerichte nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet an der Sachaufklärung mitzuwirken.

(4) Alle Schiedsgerichte sind an diese Schiedsgerichtsordnung gebunden.

Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften nach dieser Schiedsgerichtsordnung kann vor den ordentlichen Gerichten nur dann geltend gemacht werden, wenn damit gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen worden ist und die Entscheidung auf der Verletzung dieser Prinzipien beruht.

§ 2 Parteigerichtsbarkeit

(1) Die Parteigerichtsbarkeit wird durch die Landesschiedsgerichte und das Bundesschiedsgericht ausgeübt.

(2) Schiedsgerichte sind in allen Landesverbänden einzurichten. Sollte in einem Landesverband kein Schiedsgericht bestehen, hat das Bundesschiedsgericht durch Beschluss zu entscheiden, ob es das Verfahren an sich zieht und selbst bearbeitet oder ob es ein anderes Landesschiedsgericht damit beauftragt, das beantragte Verfahren zu eröffnen und durchzuführen. Dies gilt nicht im Falle von Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied. Hier ist gemäß § 10 Abs. 5 PartG das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz tätig.

(3) Im Falle unklarer Zuständigkeiten oder fehlender unterer Gebietseinheiten ist grundsätzlich das Bundesschiedsgericht zuständig, soweit durch die Satzung oder das PartG keine andere Regelung gilt.

(4) Die Schiedsgerichte leisten sich gegenseitig Rechtshilfe.

§ 3 Zusammensetzung und Besetzung

(1) Das Bundesschiedsgericht setzt sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern. Der Parteitag kann jedoch nach Bedarf zur Entlastung des Gerichts zwei weitere Mitglieder wählen.

(2) Die Landesschiedsgerichte setzen sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern. Sofern eine Erhöhung der Anzahl der Richter zur Arbeitsentlastung erforderlich ist, aus zwei weiteren Mitgliedern.

(3) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(4) Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt den Vorsitz derjenige Beisitzer, der die Befähigung zum Richteramt hat. Verfügen beide Beisitzer nicht über die Befähigung zum Richteramt, so übernimmt der dienstälteste Beisitzer den Vorsitz. Nach Möglichkeit soll wenigstens ein Mitglied des Schiedsgerichts die Befähigung zum Richteramt haben, mindestens aber über juristische Kenntnisse verfügen.

(5) Sitz des Schiedsgerichts ist der Wohnort des Vorsitzenden.

(6) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden vom jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt.

(8) Der Vorsitzende wird jeweils von den ordentlichen Mitgliedern in der konstituierenden Sitzung gewählt. Er sollte eine juristische Ausbildung abgeschlossen haben. Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts sollte die Befähigung zum Richteramt haben, mindestens jedoch Jurist sein.

(9) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen weder ein weiteres Parteiamt bekleiden noch in einem Dienstverhältnis zur Partei oder ihren Gliederungen stehen oder sonstige Einkünfte von ihnen beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Niemand kann Mitglied in mehreren Schiedsgerichten sein. Sie dürfen bei Wahlen kandidieren, müssen jedoch im Falle einer erfolgreichen Wahl ihr Amt als Schiedsrichter niederlegen.

(10) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

(11) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden durch Schiedsspruch über
   a) Wahlanfechtungen – (Nebenordnung b, Wahlordnung § 6),
   b) Parteiausschlüsse – (Satzung §§ 2 und 4),
   c) Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen – (Satzung §§ 4 und 5) sowie
   d) Streitigkeiten zur Auslegung und Anwendung der Satzung.

   Bei Streitigkeiten der in § 28.5 Satzung beschriebenen Art tritt an die Stelle eines Schiedsspruchs ein Schiedsgutachten, welches nicht anfechtbar ist.

(2) Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts:
   Das Bundesschiedsgericht ist als oberste Instanz grundsätzlich allumfänglich zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist.

   Es ist insbesondere neben den satzungsmäßigen Aufgaben in folgenden Fällen zuständig:
   a) rechtliche Auseinandersetzung zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und dem Bundesverband, sowie zwischen Landesverbänden,
   b) Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall bei Streitigkeiten zwischen Organen, Untergliederungen oder Mitgliedern verschiedener Landesverbände,
   c) Anfechtung von Wahlen auf Bundesebene,
   d) Zuständigkeitsstreit zwischen Landesschiedsgerichten,
   e) Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann, und
   f) Beschwerde gegen die Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts.

(3) Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte:
Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz in allen in der Satzung genannten Fällen sowie in folgenden Fällen:
a) Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen,
b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands,
c) Streitigkeiten des Landesverbands oder eines ihm angehörigen Gebietsverbands mit einzelnen Mitgliedern,
d) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden sowie Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands,
e) Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung, die im Bereich des Landesverbands entstehen, sowie
f) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Landes-, und Kreisverbände.

Die Landesschiedsgerichte entscheiden zudem:
a) bei Parteiausschlussverfahren (§ 2.9 c und § 4 der Satzung), in denen das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts und in den Fällen des § 4.2 d gegen Entscheidungen des Landesvorstands angerufen werden kann, sowie
b) in Fällen, in denen eine Anfechtung auf die Voraussetzungen des § 1059 ZPO gestützt wird.

§ 5 Geschäftsstelle und Aktenführung

(1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts befindet sich in der Bundesgeschäftsstelle der Partei, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterstellt ist.

(2) Die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte befinden sich in der jeweiligen Landesgeschäftsstelle der Partei, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterstellt ist. Ist keine Landesgeschäftsstelle vorhanden, gilt als Geschäftsstelle die Adresse des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

(3) Die Geschäftsstellen der Länder haben die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache an die Bundesgeschäftsstelle der Partei weiterzuleiten. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind dort für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, die übrigen Akten für mindestens fünf Jahre.

(4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln.

§ 6 Mündliche Verhandlung

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Schiedsgerichts zum Berichterstatter ernennen.

(3) Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zur Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt Fragen und führt die erforderlichen Abstimmungen durch. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Schiedsgericht.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 7 Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden. Eine Umladung kann mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

(2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten verlangen. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden.

(3) Die Ladung muss enthalten:
a) Ort und Zeit der Verhandlung, Nennung der Verfahrensbeteiligten, Gegenstand der Verhandlung;
b) Voraussichtliche Besetzung des Schiedsgerichts, Belehrung über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts;
c) Hinweis, dass sich die Beteiligten mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklären können;
d) Hinweis, dass bei Fernbleiben von Verfahrensbeteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann.

§ 8 Vorbescheid

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids die mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 9 Beteiligte

(1) Beteiligte am Verfahren sind der Antragsteller und der Antragsgegner.

(2) Antragsgegner ist im Fall von § 4 Abs. 1 a) bei der Anfechtung der Wahl von Parteitagsdelegierten oder des Vorstands jeweils der Vorstand der Gebietsebene, in der die Wahl stattgefunden hat. Betrifft die Anfechtung der Wahl eine Gebietsebene unterhalb des Landesverbands, kann der Landesvorstand dem Verfahren beitreten.

(3) Bei Verfahren nach § 4 Abs. 1 b) ist Antragsgegner das Mitglied, dessen Ausschluss aus der Partei beantragt ist, bei Verfahren nach § 4 Abs. 1 c) der Vorstand, der die Ordnungsmaßnahme getroffen hat.

(4) Beteiligte eines Verfahrens nach § 4 Abs. 1 d) können Parteiorgane, auch unterschiedlicher Gebietsebenen, sein, die divergierende Auffassungen zur Auslegung und Anwendung der Satzung haben, vorausgesetzt, dass diese divergierenden Auffassungen sie in der Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben beeinträchtigen. Die beteiligten Parteiorgane werden durch den örtlich zuständigen Vorstand vertreten. Ist ein Parteiorgan unterhalb der Landesverbandsebene beteiligt, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Wird die Wahl eines Schiedsgerichts angefochten, ist Antragsgegner der Vorstand der Gebietsebene, für die das Schiedsgericht gebildet ist.

(6) Der Vorstand der Gebietsebene wird durch seinen Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden bevollmächtigte Person vertreten.

(7) Antragsgegner in Verfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ist das Mitglied oder sind diejenigen Mitglieder, die der Antragsteller benennt. Der zuständige Gebietsverband, ggf. der Bundesvorstand, kann dem Verfahren beitreten.

§ 10 Ablehnung wegen Befangenheit

(1) Jedes Mitglied eines Schiedsgerichts kann von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des betreffenden Mitglieds zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Sollte die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist.

(3) Hat der Antragsteller eines Ablehnungsgesuchs sich nach dem Ereignis, auf das er den Befangenheitsantrag stützt, zur Sache eingelassen, ist der Antrag unzulässig. Ausnahme:

Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein neuer Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Die Geschäftsstelle gibt den Antrag unverzüglich an die Schiedsrichter und die Beteiligten weiter. Der abgelehnte Schiedsrichter hat eine dienstliche Äußerung zu dem Ablehnungsantrag abzugeben.

(5) Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag trifft das in der Sache angerufene Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne sein abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden.

(6) In Ergänzung gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

(7) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(8) Einer Ergänzung des Schiedsgerichts durch ein stellvertretendes Mitglied bedarf es nur im Fall einer Patt-Situation.

(9) Die Entscheidung nach Abs. 4 kann am Beratungs- oder Verhandlungstag vor Eintritt in die Sachberatung getroffen werden. Sie kann auch durch telefonische Abstimmung der Richter zu Stande kommen, muss jedoch schriftlich niedergelegt werden. Wird die Befangenheit bejaht, ist das Schiedsgericht durch ein stellvertretendes Mitglied zu ergänzen.

§ 11 Verfahren

(1) Anträge an das Schiedsgericht sind in vierfacher Ausfertigung per Post oder in Textform an die Geschäftsstelle zu senden. Die Geschäftsstelle reicht die Anträge unverzüglich an die drei Schiedsrichter und an den Antragsgegner weiter. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sendet die Geschäftsstelle den Antrag auch an den Vorstandsvorsitzenden des beigetretenen Landesverbands, sonst an den Vorsitzenden des beigetretenen Gebiets- oder Bundesvorstands. Hat der Vorstandsvorsitzende einen Bevollmächtigten bestellt, erhält dieser den Antrag.

(2) Ebenso ist mit Erwiderungen und allen weiteren Schriftsätzen zu verfahren.

(3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der von ihm beauftragte Beisitzer prüft die vorliegenden Schriftsätze und Unterlagen und fordert bei Bedarf ergänzende Erklärungen und Unterlagen an. Dabei sollen den Beteiligten Fristen gesetzt werden, die einerseits ausreichendes rechtliches Gehör sichern, andererseits eine zügige Behandlung des Falles ermöglichen. Hat ein Beteiligter innerhalb von vier Wochen nach Zusendung des Schriftsatzes, durch den das Schiedsgericht angerufen wurde, keine Stellungnahme abgegeben, kann das Schiedsgericht entscheiden, ohne weiter zu warten.

(4) Der Vorsitzende oder sein Beauftragter prüft nach Sichtung der eingegangenen Schriftsätze und Unterlagen, ob ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden soll. Die

Entscheidung kann durch telefonische Abstimmung unter den Schiedsrichtern getroffen werden. Beteiligen sie an dieser Abstimmung einen Vertreter einer der Streitparteien, ist auch die andere Streitpartei zu beteiligen. Haben die Beteiligten übereinstimmend Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt, ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung ist über die Geschäftsstelle einzuladen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin mit eingeschriebenem Brief zur Post gegeben werden.

Sie muss Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung, die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und den Hinweis enthalten, dass auch ohne Erscheinen des Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

(5) Ist ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied anhängig, das mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags am Ende des Kalenderjahres im Verzug ist, wird keine mündliche Verhandlung durchgeführt (siehe Satzung § 2.9 b).

(6) Das Schiedsgericht wirkt auf einen zügigen Verfahrensablauf hin. Seine Entscheidung soll innerhalb von sechs Wochen, bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung innerhalb von zwei Monaten getroffen werden.

(7) Geschäftsstelle der Schiedsgerichte ist – sofern keine Landesgeschäftsstelle zuständig ist – die Bundesgeschäftsstelle der Partei.

§ 12 Entscheidung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach Beratung in einer Zusammenkunft der drei Schiedsrichter durch Beschluss. In geeigneten Fällen, insbesondere wenn die Sach- und Rechtslage einfach gelagert ist, kann das Schiedsgericht auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens entscheiden. Gegenstand des Beschlusses ist ein Schiedsspruch, im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Schiedsgutachten. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils (§ 1055 Zivilprozessordnung - ZPO). Eine Anfechtung vor dem für den Sitz des Schiedsgerichts zuständigen Oberlandesgericht ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 1059 ZPO möglich.

(2) Hat eine mündliche Verhandlung mit den Streitbeteiligten stattgefunden, soll der Beschluss noch am Verhandlungstag herbeigeführt werden. Müssen nach Überzeugung der Richter noch weitere Personen angehört oder sonst Beweis erhoben werden, ergeht die Entscheidung danach.

(3) Für die Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter aus.

(4) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen; wenn die drei Schiedsrichter dies nach telefonischer Abstimmung übereinstimmend für angebracht halten. In diesem Fall kann auf eine persönliche Zusammenkunft der Richter verzichtet werden.

(5) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung das Schiedsgericht anrufen.

Voraussetzung für die Durchführung eines Eilverfahrens ist, dass die Entscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags bei den Schiedsrichtern der Geschäftsstelle übergeben werden kann.

(6) Ist ein Parteiausschlussverfahren anhängig, weil der Antragsgegner seit Ende des Kalenderjahres mit der Zahlung des Beitrags im Verzug ist, (siehe Satzung § 2.9 b) wird immer im Eilverfahren entschieden.

(7) Der Schiedsspruch ist unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich abzufassen. Er ist zu gliedern in
   a) Spruch (Tenor, Beschlusstenor),
   b) Begründung und
   c) Rechtsbehelfsbelehrung.

   zu a) Beschlusstenor:
   Bei einer Wahlanfechtung weist das Schiedsgericht entweder den Antrag zurück oder es erklärt die Wahl für nichtig und wiederholungsbedürftig.

   Bei einem Parteiausschlussverfahren ist entweder der Antrag auf Ausschluss zurückzuweisen oder der Ausschluss aus der Partei auszusprechen.

   Bei der Anfechtung von Ordnungsmaßnahmen lautet der Beschlusstenor auf Zurückweisung des Antrags oder auf Aufhebung der Ordnungsmaßnahme mit der Folge, dass
   i. eine ausgesprochene Verwarnung unwirksam ist,
   ii. die Fähigkeit, Parteiämter zu bekleiden, wieder hergestellt wird,
   iii. das Mitglied, dem ein Parteiamt aberkannt worden ist, in dieses Amt als wieder eingesetzt gilt, oder
   iv. der seines Amtes enthobene Vorstand als wieder in sein Amt eingesetzt gilt.

   Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Anwendung der Satzung spricht das Bundesschiedsgericht seine Interpretation im Beschlusstenor aus. Diese Interpretation ist dann für alle Mitglieder und Parteiorgane im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts verbindlich. Der Bundesvorstand prüft, ob er dem Bundesparteitag eine Satzungsänderung entsprechend der Interpretation des Bundesschiedsgerichts vorschlagen will.

   zu b) Begründung:
   In der Beschlussbegründung sind die gestellten Anträge und ihre Begründungen aufzugreifen und den Überlegungen des Schiedsgerichts gegenüber zu stellen, die zum Spruch geführt haben.

   zu c) Rechtsbehelfsbelehrung:
   Bei einer Eilentscheidung gemäß Abs. 4 ist auf das Recht hinzuweisen, gemäß Abs. 4 Satz 5 eine erneute Entscheidung desselben Schiedsgerichts herbei zu führen. Entscheidet das Schiedsgericht in einem Ausschlussverfahren als erste Instanz, ist auf das Recht hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats das Bundesschiedsgericht angerufen werden kann.

§ 13 Zustellung

(1) Entscheidungen, Ladungen, Fristen und Einladungen zu Sitzungen werden den Verfahrensbeteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekenntnis zugestellt. Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach Einlieferung bei der Post als erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(2) Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

   Nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten Richter ist der Beschluss an die Beteiligten und die Geschäftsstelle zuzusenden. Die Geschäftsstelle macht das Datum des Eingangs aktenkundig, erstellt je eine Ausfertigung für jeden Beteiligten und stellt sie mit eingeschriebenem Brief zu. Soweit Parteiorgane beteiligt sind, sind Adressaten die jeweils zur Vertretung berufenen Vorstandsvorsitzenden oder die von ihnen Bevollmächtigten. Jede Ausfertigung erhält einen Vermerk, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt, eine Unterschrift und das Siegel der Bundespartei. Die so erstellten Ausfertigungen sind durchzunummerieren (1. Ausfertigung, 2. Ausfertigung usw.).

II. Rechtsmittel

§ 14 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Landesschiedsgerichts können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung in schriftlicher Form – jedoch nicht per E-Post – Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen.

Die Beschwerde ist zu begründen.

III. Schlussvorschriften

§ 15 Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst.

(2) Wird das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz angerufen (§ 3 Abs. 2 a), kann der Vorsitzende nach Abstimmung mit den Beisitzern dem Widerspruchsführer mitteilen, dass der Widerspruch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und die Durchführung des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht davon abhängig machen, dass der Widerspruchsführer einen Kostenvorschuss leistet. Der Vorschuss ist so zu bemessen, dass er die voraussichtlichen Kosten für notwendige Reisen der Richter und des Widerspruchsgegners sowie die Kosten für Porto und Versand deckt. Der Vorschuss ist auf das Konto der Bundeskasse einzuzahlen. Zur Einzahlung setzt der Vorsitzende dem Widerspruchsführer durch eingeschriebenen Brief eine Frist von zwei Wochen. In dem Brief ist der Widerspruchsführer auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Einzahlung hinzuweisen. Ist der Vorschuss nach Ablauf der Frist nicht eingegangen, erklärt der Vorsitzende das Verfahren für erledigt und teilt dies den Beteiligten mit. Zahlt der Widerspruchsführer den angeforderten Vorschuss fristgerecht ein und endet das Verfahren mit der Zurückweisung des Widerspruchs, kann das Gericht in seinem Beschluss aussprechen, dass der Widerspruchsführer die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten zu tragen hat, die dem Widerspruchsgegner entstanden sind. Obsiegt der Widerspruchsführer, ist im Beschluss auszusprechen, dass der Kostenvorschuss in voller Höhe an den Widerspruchsführer zurückzuzahlen ist. Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts sind nicht erstattungsfähig.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung, wenn ein Schiedsgericht in einer Sache angerufen wird, für die es eindeutig nicht zuständig ist.

§16 Ergänzende Vorschriften

Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der ZPO, VWGO und des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheit des Schiedsgerichtsverfahrens entgegensteht.

Die Berechnung der Fristen erfolgt nach dem BGB.

Abkürzungen:
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
OLG = Oberlandesgericht
ZPO = Zivilprozessordnung

Nebenordnung zu Satzung § 30 e

Geschäftsordnung für Beirat, Kommissionen und Arbeitskreise

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO) regelt das Verfahren folgender Gliederungen, das mit der Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist:

a) § 22 Beirat,
b) § 23 Bundesprogrammkommission und Bundessatzungskommission sowie
c) § 24 Bundesarbeitskreise.

§ 2 Aufgaben

(1) Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt, bestimmt der Bundesvorstand die jeweiligen Aufgaben.

(2) Die Ergebnisse der Beratungen sind in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.

(3) Die Gliederungen haben den Bundesvorstand regelmäßig und zeitnah nach ihren jeweiligen Arbeitstreffen über die Ergebnisse und den Fortgang der Beratungen zu informieren.

(4) Zu den Arbeitstreffen der Gliederungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass
a) dem Bundesvorstand vorgelegt und
b) der Bundesgeschäftsstelle zur Ablage übergeben wird.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Die Gliederung wählt einen Vorsitzenden.
Gewählt ist, wer mindestens 50% der Stimmen erhalten hat.

(2) Die Wahl erfolgt geheim.

§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende lädt die entsprechende Gliederung mit einer angemessenen Frist mit Angabe der Tagesordnung in einfacher schriftlicher Form ein. E-Post gilt als schriftlich zugestellt.

(2) Die Frist beträgt in der Regel vier Wochen.
In Ausnahmefällen kann die Frist begründet auf acht Tage reduziert werden.

(3) Auf Wunsch von 2/3 der Mitglieder der jeweiligen Gliederung muss eine Veranstaltung erfolgen. § 4.1 und § 4.2 ist dabei zu berücksichtigen.

(4) Der Vorsitzende hat auf die Kosten, die von der Gliederung erzeugt werden, zu achten und ein Budget zu erstellen, das mit dem Bundesschatzmeister der Bundespartei abgestimmt wird.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Soweit nicht in der Finanzordnung geregelt, können Kosten auf Antrag erstattet werden, wenn diese
a) im Budget (§ 4.4 dieser Geschäftsordnung) enthalten sind oder
b) vorher beantragt und vom Bundesschatzmeister genehmigt wurden.

(2) Erstattet werden können angemessene Reisekosten, z.B. Bahnfahrkarte 2. Klasse mit Frühbucherrabatt bzw. Autofahrt 30 Cent pro gefahrenen Kilometer, Übernachtungskosten und Verpflegung gemäß Richtlinien des Finanzamtes, sofern die Partei diese Kosten nicht ohnehin übernimmt.

(3) Wünschenswert ist die Spende der Kosten. Auf Wunsch kann eine Zuwendungsbestätigung für den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ausgestellt werden.

(4) Die letzte Entscheidung trifft der Bundesschatzmeister, darüber hinaus, etwa im Falle von Meinungsverschiedenheiten, der Bundesvorstand.

§ 6 Auftreten und Erscheinungsbild

(1) Sämtliche Gliederungen haben ihr Auftreten und Erscheinungsbild dem Bundesverband anzupassen. Für internen und externen Schriftverkehr sind büroübliche „Mindest-Standards“ einzuhalten. Dies betrifft
- Briefköpfe mit Parteilogo,
- Adressfelder,
- Absenderinformationen, Vorstände und Bankdaten,
- E-Post, Signaturen außerhalb des Intranets, etc.

(2) Offizielle Schreiben sind grundsätzlich maschinenschriftlich zu erstellen. Geburtstagsgrüße können evtl. auch handschriftlich erfolgen, müssen aber ebenfalls einem gewissen Mindest-Standard entsprechen.